

4. Bibliographie der Schriften

A.H.Francke's Pädagogische Schriften. Nebst der Darstellung seines Lebens und seiner Stiftungen herausgegeben von D. G[ustav] Kramer, Director der ...

Francke, August Hermann

Langensalza, 1876

I. Anstalt für junge Herrn.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

I.

Projecte,

**wie die Anführung Herrenstandes, adelicher und anderer
fürnehmer Jugend veranstaltet und guten Theils wirk-
lich eingerichtet und angefangen.**

Zu Halle im Herzogthum Magdeburg, Anno 1698.

I. Anstalt für junge Herrn.¹⁾

- I. Es sollen dieselben beisammen sein in einem feinen, räumlichen, wohlgelegenen und mit guten Zimmern versehenen Hause.
- II. Auf jeder Stube sollen 2 oder zum höchsten 3 (wenn die Stube gar räumlich wäre, und die Gemüther sich wohl zusammen schickten) nebst einem Informatore sein.
- III. Es sollen zu ihrer Aufwartung etliche feine und wohlgeartete Knaben bestellet werden, welche auch in eben demselben Hause ein Stüblein a part nebst ihrem Informatore inne haben sollen; so wohl damit solche Knaben immer bei der Hand sein, als auch, damit sie selbst dabei zu feinen Leuten erzogen werden können.
- IV. Wollten einige Eltern oder Anverwandten für einen jungen Herrn einen besondern Informatorem oder Diener haben, könnte ihnen darin wohl gefuget werden, wiewohl es auch so viel mehr Unkosten erfordern würde; auch der Informator sowohl als Diener von hier aus vorgeschlagen werden müßte, um in dem ganzen Werk eine desto bessere Harmonie zu machen.

¹⁾ Es ist bereits oben S. 282 bemerkt worden, daß mit der hiedurch bezeichneten und im Nachfolgenden näher beschriebenen Anstalt bisher irrthümlich das bereits 1695 ins Leben getretene und seit 1702 als „Königliches“ bezeichnete Pädagogium gemeint sei. Jene Anstalt war 1698 erst Project und ist es geblieben. Außerdem hebe ich hervor, daß die Veröffentlichung dieses Projects ohne Zweifel vor dem unter II. mitgetheilten „Entwurfe 2c.“, wenn auch nicht lange vorher, stattgefunden hat.

- V. Es soll ihnen ein besonderer Inspector morum oder Hofmeister gehalten werden, ein Franzos, dem es an keinen dazu gehörigen guten Qualitäten fehlet, und bereits von fürnehmen Leuten zum Gouvernement ihrer Kinder auf Reisen gebraucht worden. Dieser wird ihnen suffisante Anweisung geben, wie sie eine manierliche Reverence machen, den Leib geschicklich stellen, einem jeden nach seinen besondern Umständen recht begegnen, und sich sonst bei aller Gelegenheit recht schicken, auch einen jeden gebühlich entreteniren sollen.
- VI. Die Tafel soll so eingerichtet werden, daß wöchentlich dafür 1 Thlr. 16 gute Groschen gegeben werde, dafür sie denn auch mit Speis und Trank gebührend accomodiret, auch mit Frühstück (so viel an denen ordentlichen Verrichtungen kein Hinderniß giebet) versehen werden sollen.
- VII. Auch soll an solcher Tafel der Inspector morum mitspeisen, sowohl damit die französische Sprache desto leichter zu einer Fertigkeit gebracht werde, als auch, damit sie über Tisch wohl discouriren, und sich sonst geziemend verhalten lernen. Die Knaben, so zu ihrer Bedienung bestellet, sollen ihnen bei der Tafel aufwarten, und entweder vorher oder darnach ihre Mahlzeit verrichten.
- VIII. Auf alles, was zur Conservirung der Gesundheit dienet, und fürnehmlich, wenn sich etwa einige Unpäßlichkeit ereignen möchte, soll mit großem Fleiß gesehen werden von einem verständigen, und darzu zu bestellenden Medico.
- IX. Sie sollen 1) in dem Grunde der Christl. Lehre und eines rechtschaffenen wahren Christenthums mit allem Fleiß und mit herzgl. Sanftmuth und Freundlichkeit angewiesen werden, dergestalt, daß sie auch künftig auf Reisen sich für aller Verführung wohl sollen zu hüten wissen, auch lernen, mit denen Irrenden vielmehr Mit-leiden zu haben, als ihre Personen zu hassen, daraus sonst großes Unheil zu entstehen pfleget. 2) Sollen sie im Lateinischen für allen Dingen durch eine gar leichte Methode dahin gebracht werden, daß sie einen jeden lateinischen Autorem verstehen können. Sollten sie aber eine geraume Zeit bei solcher Anführung sein, würde man auch dahin sehen, daß sie mit einer leichten Manier dazu gebracht würden, einen feinen lateinischen Brief zu schreiben und fertig lateinisch zu reden. 3) Weil es auch einem jeden verständigen Menschen eine große Vergnügung giebet, wenn er zum wenigsten das Neue Testament in der griechischen, als in der Grund-Sprache, lesen und verstehen kann, solches aber durch eine geschickliche Manuduction bald zu erlangen ist, wird man ihnen auch hiezu die Hand bieten. 4) In der französischen Sprache sollen sie beständige und gute Anweisung haben, so daß sie die-

selbe fast zu gleicher Fertigkeit, als ihre Mutter-Sprache bringen können. Welche dann zu ziemlicher Fertigkeit darin gelanget, und noch länger bei solcher Anführung bleiben wollen, die können auch in der italienischen wie auch in der englischen Sprache angewiesen werden. 5) Von der Historia, sonderlich civili und recentiori, Chronologia, Geographia und Genealogia, welche zusammen gehören, sollen sie so viel erlernen, als ihnen Lebenslang nöthig sein mag. 6) In der Mathesi und sonderlich in denen Disciplinen, welche nicht allein eine Gemüths-Erweckung geben, sondern auch in dem ganzen menschlichen Leben einen großen Nutzen haben, als in der Geometria, Architectonica &c., sollen sie beständigen und gründlichen Unterricht empfangen. Weil auch 7) die Mechanica, so zur Mathesi gehöret, einen unvergleichlichen Nutzen giebet, sonderlich denen, welche große Güter haben, soll dieselbe, so viel immer möglich, auch fleißig mit getrieben werden, daß sie lernen, wie sie allerhand nützliche Maschinen von Mühlen, Wasser-Künsten &c. angeben sollen. Dabei sie auch selbst eine ihnen wohlgefällige Bewegung des Leibes und Aufmunterung des Gemüths finden können. So sollen sie auch 8) eine feine Hand schreiben und 9) fertig rechnen lernen, und zwar die sogenannte Practicam Italicam. 10) Weil sonst nicht ein geringer Fehler bei Erziehung junger von Adel und anderer Herren-Standes ist, daß sie nicht zur Oeconomie angewiesen werden, und also darnach ihre eigene Güter nicht zu administriren wissen, und theils durch eigene Unwissenheit, theils durch Betrug ihrer Bedienten die Güter verderben und in Abgang kommen lassen, da sie durch gute Haushaltung verbessert werden können, als wird auch diesfalls Sorge getragen werden; wie sich denn auch wirklich die Gelegenheit dazu findet, daß alle und jede, so viel ihnen nöthig sein mag, von einer verständigen Oeconomie sehen und erfahren. Endlich 11) wenn sie einige Jahre dabei bleiben, oder auch sonst schon von solchen Profectibus oder von solchem Alter sein, und in denen bishero erwähnten Stücken einen Grund gelegt, sollen sie auch in Philosophia morali, Politica, Jure Naturae, und in denen ersten Fundamentis Juris publici & Juris civilis angewiesen werden, damit sie in den übrigen Studiis academicis einen großen Vortheil haben, und damit nicht lange dürfen aufgehalten werden. So man auch ganz fähige und muntere Ingenia vor sich finden würde, könnte durch solche methodische Anführung etwas ungemeines aus Ihnen erzogen werden.

- X. Zu ihrem Divertissement, wird außer dem, was von der Mathesi und Mechanica schon erwähnt ist, angeleget 1) ein Observatori-

um Astronomicum, 2) eine Camera obscura, 3) eine Naturalien-Kammer, 4) eine Kammer von allerhand Instrumentis mechanicis, 5) ein feiner Garten, 6) ein Collegium musicum. Auch sind dazu dienlich lustige Spazier-Gänge, hiesiger Fürsten-Garten und andere zur Conservirung der Gesundheit hinlängliche angenehme Bewegungen, dabei doch allezeit einer von denen Informatoribus die Aufsicht haben soll, damit keine Unordnung vorgehe.

- XI. Für Tafel, Zimmer, Feurung, Information in oberwähnten Wissenschaften, Aufwartung, Wäsche wird jährlich für ein jedes Kind zu zahlen sein 250 Thlr., davon der 4. Theil alle Vierteljahr voraus zu zahlen sein wird. Da denn über diese dem Informatori, dabei sie auf der Stube sind, zugleich etliche Thaler zu allerhand zufälligen nöthigen Ausgaben in die Hände gegeben werden können, die hernach von denenselben zu berechnen sein. J. E. Wenn etwas an den Kleidern zu machen, Bücher, Papier, Instrumenta mathematica &c. zu kaufen. Die Betten werden ihnen die Eltern und Anverwandten gefallen lassen mit hieher zu senden; dieweil man sie nicht möchte allezeit genug reinliche und gute Betten haben können. Auch werden sie belieben das gewöhnliche Tisch-Recht, nämlich einen silbernen Löffel, zwei zinnerne Teller und Tisch-Kanne mit anhero zu geben oder an ihren Tischwirth ein Aequivalent zu entrichten. Gott gebe zu allem seine Gnade und Segen!

II. Anstalt für Herren Standes, adeliche und sonst fürnehmer Pente Töchter.¹⁾

- I. Es soll ihnen ein eigenes, bequemes und reinliches Haus eingeräumt werden.

¹⁾ Es ist durchaus irthümlich, was Richter a. a. D. S. 206 fglde. über diese Anstalt sagt, insbesondere wenn er meint, sie sei erst 1709 ins Leben getreten. Aber auch was früher in „Francens Stiftungen“ (I. 1, 143; 3, 311) darüber mitgetheilt wird, ist ungenau und unklar. Genaue und sorgfältige Notizen dagegen giebt Eckstein in *Natalicia secularia A. H. Francii etc.* S. 12 not. Da diese Schrift indessen wenig verbreitet ist, mag es gestattet sein, hier etwas ausführlicher darauf einzugehen. Daß die Anstalt bereits 1698 entstanden ist, worauf die auf dem Titel der vorliegenden Schrift befindlichen Worte „guten Theils wirklich eingerichtet und angefangen“ sich beziehen, geht schon aus der von Richter selbst angeführten Stelle eines Briefs von Francke an Spener vom 24. Januar 1699 (s. Kramer, *Beiträge* 2c. S. 395) hervor, in welcher er „seine Frauenzimmeranstalt“ als bereits bestehend erwähnt. Aber es liegen auch mehrfache bestimmte Angaben vor. So heißt es in einem 1702 geschriebenen in dem Archiv befindlichen Aufsatz über die Anfänge der verschiedenen Anstalten: „Nachdem auch ferner einige Eltern beklaget, daß zur Erziehung des weiblichen Geschlechts so gar keine Anstalt zu finden sei, ist auch daher Anlaß genommen